

Betreffenden die sämtlichen Hilfsmittel der Station und des Museums gratis zur Verfügung. Hierunter ist auch die unentgeltliche Benutzung der Böte der Station, mit der nöthigen Mannschaft, zur Ausführung selbständiger Excursionen, sowie auch die Theilnahme an den, gewöhnlich einmal jede Woche stattfindenden, Excursionen per Dampfboot nach den entlegeneren Theilen des Fjords mit einbezogen. Die Arbeitsplätze sind täglich und zu jeder Jahreszeit zugänglich, und es mag an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß die Fjords an der Westküste Norwegens im Winter nie zufrieren und daß die Lufttemperatur auch während der kältesten Zeit gewöhnlich bloß wenige Grade unter Null sinkt. Die Arbeiten an der Station können also das ganze Jahr durch ungestört fortgeführt werden.

Als weitere Bedingung für die Benutzung der Arbeitsplätze, des Materials und der übrigen Hilfsmittel der Station gilt noch, daß bei Veröffentlichung von Ergebnissen, die sich auf die an der Station ausgeführten Arbeiten stützen, ein hierauf bezüglicher Vermerk aufzunehmen ist, falls die Veröffentlichung nicht in den Schriften des Museums erfolgt. In dem letzteren Falle übernimmt das Museum die sämtlichen Kosten bei der Herstellung der Tafeln etc., der Verfasser erhält eine Anzahl Separate gratis und die Entrichtung des oben genannten Betrages für die Benutzung des Arbeitsplatzes fällt weg.

Die Station steht unter der Leitung eines Comités, das aus den Herren Dr. A. Appellöf, G. A. Hansen und dem Verfasser besteht und als dessen Vorstand ich zur Zeit functioniere. Ich bemerke noch, daß ich denjenigen, die an der Station zu arbeiten beabsichtigen, gern nähere Auskunft ertheile, sowohl über die Verhältnisse an der Station wie auch über Aufenthaltskosten, Wohnungsverhältnisse etc. in Bergen.

## 2. Biologische Anstalt auf Helgoland.

eingeg. 4. Mai 1893.

Der Herr Cultusminister hat folgende vorläufige Ordnung für die Vergebung und Benutzung der Arbeitsplätze an der Königlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland genehmigt.

1) Die in der Anstalt befindlichen Arbeitsplätze werden durch den Director der Anstalt an solche Zoologen und Botaniker vergeben, welche biologische Untersuchungen über Seethiere oder Seepflanzen anstellen wollen.

2) Die Vergebung der Plätze geschieht nach vorheriger Anmeldung bei dem Director in der Regel auf die Zeit von vier Wochen. In besonderen Fällen, wo die Natur der Untersuchung eine längere Arbeitszeit in der Anstalt erfordert, kann die Verleihung des Arbeits-

platzes für längere Zeit erfolgen oder eine nachträgliche Verlängerung der vierwöchigen Frist stattfinden.

3) Die Benutzung der Arbeitsplätze ist im Allgemeinen kostenfrei, jedoch hat jeder Benutzer dem Bibliotheksfonds der Anstalt eine angemessene Zuwendung im Betrage von mindestens zehn Mark für jede Nutzungszeit bis zu drei Monaten zu machen.

4) Jeder Arbeitstisch wird mit einer angemessenen Anzahl von Utensilien ausgestattet. Der Benutzer hat dieselben bei seinem Fortgange in unbeschädigtem Zustande wieder abzuliefern bzw. für jede Beschädigung und jeden Verlust vollen Ersatz nach der Bestimmung des Directors der Anstalt zu leisten.

Die erforderlichen Chemikalien werden von der Anstalt gegen Ersatz der Auslagen besorgt.

5) Anspruch auf Benutzung der optischen und anderen wissenschaftlichen Instrumente der Anstalt haben die Inhaber der Plätze nicht, doch können dieselben auf Wunsch vom Director in Gebrauch gegeben werden. Der Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust der Instrumente in derselben Weise wie dies bezüglich der Utensilien in No. 4 vorgesehen ist.

6) Solche Arbeitsutensilien, die nicht zur stehenden Ausrüstung eines Platzes gehören, wie Zeichenutensilien, Praeparierinstrumente u. A. können bis auf Weiteres von der Anstalt gegen Erstattung der Auslagen bezogen werden.

7) Im Falle die vorhandenen vier Arbeitsplätze im Anstaltsgebäude dem Bedürfnis nicht genügen, können auf Wunsch auch private Arbeitsplätze außerhalb der Anstalt in gleicher Weise und gegen Übernahme derselben rechtlichen Verpflichtungen ausgerüstet werden. Wissenschaftliche Instrumente der Anstalt werden aber außerhalb des Anstaltsgebäudes nicht in Benutzung gegeben.

8) Jeder Benutzer eines Arbeitsplatzes erhält beim Eintritt ein gedrucktes Exemplar der Satzungen der Anstalt, durch dessen Annahme er sich zur Befolgung derselben verpflichtet.

Zur Erläuterung dieser Ordnung bemerke ich, daß jeder Benutzer eines Arbeitsplatzes selbstverständlich ein Recht darauf hat, daß ihm die Anstalt das zu seiner wissenschaftlichen Untersuchung nöthige Material an Thieren und Pflanzen, so weit es erreichbar ist, kostenfrei liefert. Ebenso steht jedem Benutzer eines Arbeitsplatzes die Theilnahme an den wissenschaftlichen Fahrten auf See in den Böten der Anstalt nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Excursions-Ordnung kostenlos frei.

Helgoland, den 2. Mai 1893.

Der Director der Biologischen Anstalt  
Heincke.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zoologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Heincke Friedrich

Artikel/Article: [2. Biologische Anstalt auf Helgoland 220-221](#)